

Zugänge zur beruflichen Aufstiegsfortbildung nach Bachelorabschluss?

Eine Dokumentenanalyse von Fortbildungsordnungen

ANDREAS FISCHER

Dr., wiss. Mitarbeiter am Forschungsinstitut
Betriebliche Bildung (f-bb), Nürnberg

IRIS PFEIFFER

Dr., Geschäftsführerin im Forschungsinstitut
Betriebliche Bildung (f-bb)

Eine Aufstiegsfortbildung kann nicht nur im Anschluss an eine Berufsausbildung, sondern auch nach erfolgreichem Bachelorabschluss berufliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Allerdings wird diese Option nach einem erstqualifizierenden Hochschulabschluss bislang selten wahrgenommen. Dies könnte auch an den Zulassungsvoraussetzungen für diese Adressatengruppe liegen, wie der vorliegende Beitrag auf Basis einer Dokumentenanalyse bundesweit gültiger Fortbildungsordnungen zeigt.

Umgekehrte Durchlässigkeit verbessern

Infolge steigender Studienanfängerzahlen und eines wachsenden Fachkräftemangels werden Forderungen laut, die Durchlässigkeit für akademisch qualifizierte Personen in das berufliche Bildungssystem zu verbessern. Im Gegensatz zur Durchlässigkeit für beruflich Qualifizierte in die hochschulische Bildung ist diese »umgekehrte Durchlässigkeit« jedoch bislang wenig erforscht.

Vor diesem Hintergrund wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) die Nutzung der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Bachelorabsolventinnen und -absolventen im Projekt »Durchlässigkeit für Postgraduierte: Bachelorabsolventen in der beruflichen Fortbildung« am Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) in Nürnberg untersucht. Dabei zeigte sich, dass sowohl Absolventinnen und Absolventen als auch Personalverantwortliche positive Auswirkungen eines Fortbildungsabschlusses auf die Einstellungs- und Aufstiegschancen von Personen mit Bachelorabschluss sehen. Allerdings ist die Anzahl derer, die sich für diesen Bildungsweg entscheiden, noch gering (vgl. WOLF u. a. 2018). Welche Rolle dabei möglicherweise auch die Zulassungsvoraussetzungen in Fortbildungsordnungen spielen, wird im Folgenden analysiert.

Dokumentenanalyse von Fortbildungsordnungen

Grundlage der Dokumentenanalyse ist die Berufe-Datenbank des BIBB. Sie umfasste im Dezember 2018 222 Rechtsverordnungen und Regelungen des Bundes für die berufliche Fortbildung (gem. § 53 BBiG und § 42 HwO). Darunter befanden sich 119 Fortbildungsordnungen, die explizit Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen enthielten; 103 Dokumente enthielten keine Paragraphen zu Zulassungsregelungen (neben der Ausbilder-Eignungsverordnung handelt es sich hierbei ausschließlich um Meisterberufe, vgl. § 49 HwO).

Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen (nach § 54 BBiG und § 42 a HwO) gingen nicht in die Analyse ein.

Die einschlägigen Paragraphen zu Zulassungsregelungen der 119 Fortbildungsordnungen wurden mithilfe der

Fortbildungsordnungen, die Studienabschlüsse in den Zulassungsregelungen explizit erwähnen

Die Fortbildungsordnungen zu den folgenden Abschlüssen berücksichtigen Abschlüsse von Hochschulen. Die ersten beiden nennen explizit Bachelorabschlüsse als mögliche Zulassungsvoraussetzung. Die ersten fünf ermöglichen darüber hinaus auch ohne Abschluss eine Zulassungsberechtigung im Fall mehrjähriger einschlägiger Berufspraxis:

1. Gepr. Bilanzbuchhalter/-in
2. Gepr. Controller/-in
3. Gepr. Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung
4. Gepr. Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen
5. Gepr. Sozialversicherungsfachwirt/-in – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung und Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin
6. Gepr. Berufspädagoge/-pädagogin
7. Gepr. Betriebswirt/-in nach der Handwerksordnung
8. Gepr. Informatiker/-in (Certified IT Technical Engineer)
9. Gepr. Wirtschaftsinformatiker/-in (Certified IT Business Engineer)

Statistiksoftware R eingelesen und nach inhaltlich relevanten Schlüsselbegriffen (Bachelor, Hochschule, ECTS, Berufspraxis und Öffnungsklausel¹) durchsucht und ausgewertet.

Verbreitung zentraler Schlüsselbegriffe

Die Abbildung gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Dokumentenanalyse und belegt, dass Regelungen zur Zulassung von Hochschulabsolventinnen und -absolventen in den meisten Fortbildungsordnungen bisher kaum explizit Berücksichtigung gefunden haben.

Insgesamt werden Studienabschlüsse nur in einer geringen Anzahl von Fortbildungsordnungen explizit erwähnt. Der Begriff »Hochschule« taucht lediglich in neun Fortbildungsregelungen explizit auf, in zweien davon findet auch der Begriff »Bachelor« Erwähnung (vgl. Infokasten). In allen neun Fällen wird neben dem Hochschulabschluss noch eine (i. d. R. zweijährige) Berufspraxis als Zulassungskriterium gefordert.

ECTS-Punkte werden in vier weiteren Fortbildungsordnungen² aufgegriffen; diese stellen jedoch keine Teilmenge der bisher genannten Zulassungsvoraussetzungen dar. Die einschlägigen Formulierungen sind in Art und Umfang eher auf die Zulassungseignung von Fortbildungsinteressierten nach Studienabbruch ausgelegt: Konkret werden mindestens 90 ECTS-Punkte in einem betriebswirtschaftlichen Studium und eine mindestens zwei- oder dreijährige Berufspraxis gefordert.

Wo »Berufspraxis« als alleiniges Kriterium, d. h. ohne zusätzlich geforderte Berufsausbildung, zur Zulassung berechtigt, werden drei bis sieben Jahre Berufserfahrung gefordert (in den meisten Fällen fünf).

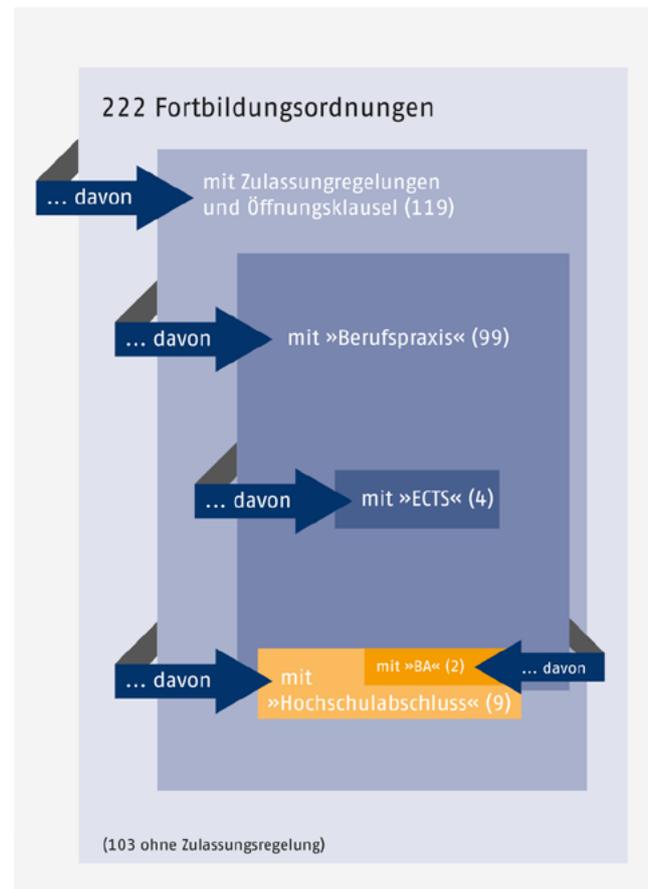
Die Öffnungsklausel als prinzipielle Zugangsmöglichkeit – auch für Bachelorabsolventinnen und -absolventen – findet sich in allen einschlägigen Fortbildungsordnungen.

Fazit

Auch wenn Fortbildungsabschlüsse für Personen mit Bachelorabschluss interessante Positionen, beruflichen Aufstieg, höheres Einkommen sowie eine Weiterentwicklung von Persönlichkeit und Kenntnissen eröffnen können (vgl. WOLF u. a. 2018), sind die Zulassungsvoraussetzungen in den Fortbildungsordnungen bisher nicht auf diesen Perso-

Abbildung

Zulassungsregelungen in Fortbildungsordnungen



nenkreis hin ausgerichtet. Die Möglichkeit eines Zugangs besteht grundsätzlich über die sogenannte Öffnungsklausel (die jedoch naturgemäß nicht eindeutig regelt, welche Nachweise konkret einen Zugang ermöglichen) und in vielen Fällen auch über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

Aufgrund der positiven Effekte, die mit einer beruflichen Fortbildung auch für Bachelorabsolventinnen und -absolventen verbunden sein können, scheint es naheliegend, auf eine Anpassung der Fortbildungsordnungen hinzuwirken, den Zugang zur beruflichen Aufstiegsfortbildung für akademisch Qualifizierte zu erleichtern und die Bekanntheit gangbarer Zugangswege zu steigern.

Die vorgestellten Ergebnisse und die Studie des f-bb können hierzu einen ersten Beitrag leisten. Angesichts demografischer Entwicklungen, des Trends zur Akademisierung und des wachsenden Fachkräftemangels wäre nicht nur eine weitere Sensibilisierung der Berufsbildungsakteure, sondern auch weitere Forschung in diesem Feld wünschenswert. ◀

Literatur

WOLF, M., u. a.: Durchlässigkeit für Postgraduierte. Abschlussbericht. Nürnberg 2018

¹ Der Begriff Öffnungsklausel wurde für die Analysen über die Formulierung operationalisiert, dass sich für die Zulassung qualifiziert, wer eine Eignung »durch Vorlage von Zeugnissen« und/oder »auf andere Weise glaubhaft macht«.

² Es handelt sich hierbei um die Fortbildungen Gepr. Fachwirt/-in für Außenwirtschaft, Gepr. Kaufmann. Fachwirt/-in (HwO), Gepr. Handelsfachwirt/-in sowie Gepr. Fachwirt/-in für Vertrieb im Einzelhandel.